

**Departement SUS**  
**Taxiwesen: Tarifordnung Taxiwesen; Aufhebung**

**I Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 1642 vom 28. Juni 2016 stimmte der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug der Totalrevision des Taxireglements der Stadt Zug zu. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist hat der Stadtrat das Taxireglement der Stadt Zug mit Beschluss Nr. 514.16 vom 23. August 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Mit Inkraftsetzung des Taxireglements der Stadt Zug vom 28. Juni 2016 (SRS 9.5-4) wurde die Tarifordnung Taxiwesen vom 12. April 2011, Stand 1. Juli 2011 (SRS 9.5-4.1) – gestützt auf § 7 des damaligen Taxireglements der Stadt Zug vom 3. Juli 1990 – gegenstandslos. Es wurde aber unterlassen, diese formal aufzuheben.

Nach § 1 Abs. 2 des Taxireglements wird der Stadtrat ermächtigt, eine Tarifordnung für die in der Stadt Zug angebotenen Taxidienstleistungen zu erlassen. Gemäss § 3 kann der Stadtrat nach Anhören der Taxihalterinnen und Taxihalter einen Tarif im Sinne einer Preisobergrenze über Fahrpreise, Wartezeit-Taxen und Preise für besondere Dienstleistungen erlassen. Bis heute drängen sich aufgrund einer gut funktionierenden Marktsituation allerdings keine entsprechenden Regelungen auf, womit die Tarifordnung Taxiwesen vom 12. April 2011 ersatzlos aufzuheben ist.

**II Beschluss**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Tarifordnung Taxiwesen vom 12. April 2011 (SRS 9.5-4.1), Stand 1. Juli 2011, wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

3. Mitteilung an:

- Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit
- Rechtsdienst
- Kanzlei

Zug, 16. Januar 2024



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki  
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli  
Stadtschreiber